

**DEPARTEMENT  
BAU, VERKEHR UND UMWELT**  
Abteilung Energie

12. Mai 2023

**FACHGRUPPE SOLARANLAGEN**

---

**1. Ausgangslage**

Solaranlagen bedürfen gemäss Art. 18a des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700) in Bau- und in Landwirtschaftszonen lediglich einer Meldepflicht. Art. 32a der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1) regelt die Details.

Der behördliche Vollzug von Melde- oder Baubewilligungsverfahren für Solaranlagen liegt, wie alle baulichen Massnahmen gemäss § 59 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (BauG; SAR 713.100) in der Verantwortung des Gemeinderats. Dieser entscheidet, ob die gesetzlichen Vorgaben beispielsweise des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451), des RPG, der kantonalen Bau- und Energiegesetzgebung oder der kommunalen Bau- und Nutzungsordnung bzw. allfälliger Nutzungsplanungen eingehalten sind. Traditionell verfügen die Gemeinden dabei über eine grosse Autonomie. Der Bundesgesetzgeber schränkt aber den Entscheidungsspielraum ausserhalb von Gebieten mit vorrangigem Ortsbild- oder Landschaftsschutz erheblich ein, indem die Interessen an der Nutzung der Solarenergie den ästhetischen Anliegen "grundsätzlich vorgehen" (Art. 18a Abs. 4 RPG).

Gerade die Beurteilung von Solaranlagen stellen dabei hohe Anforderungen an die Vollzugsbehörden. Praktisch jedes Bauvorhaben stellt ein Unikat dar. Dabei gilt es abzuwägen, inwiefern rechtliche und ästhetische Anliegen in der Planung berücksichtigt wurden und allfällige öffentliche Interessen betroffen sein könnten. Es besteht ein klassischer Konflikt zwischen zwei öffentlichen Interessen, dem Zubau erneuerbarer Energie und dem Erhalt von Ortsbildern.

Aufgrund der Individualität der Gebäude, insbesondere der Dachlandschaften und der direkten Umgebung können nur einzelne wenige grundlegende Anforderungen formuliert werden, die in jedem Fall einzuhalten sind. Gerade im Baubewilligungsverfahren sind entsprechend Einzelbeurteilungen erforderlich.

Bei diesen individuellen Beurteilungen sollen die Vollzugsbehörden im Rahmen der Solaroffensive die Möglichkeit erhalten, fachliche Unterstützung beziehen zu können. Dazu wurde eine Fachgruppe gebildet, an die sich Gemeinden bei Beurteilungen von eingereichten Bauvorhaben von Solaranlagen zur fachlichen Unterstützung wenden können. Sie sollen damit die Möglichkeit haben, eine unabhängige und unverbindliche Zweitmeinung einholen zu können.

## 2. Form / Ablauf

Der behördliche Vollzug von Melde- oder Baubewilligungsverfahren für Solaranlagen liegt in der Verantwortung des Gemeinderats. Dieser kann die Beurteilung der Gesuche auch delegieren. Die Vollzugsbehörde beurteilt die Solarmeldungen oder Baugesuche anhand der eingereichten Unterlagen auf die Einhaltung der geltenden Bestimmungen. Besteht Unsicherheit hinsichtlich der Rechtmässigkeit der geplanten Anlage, kann die Gemeinde bei der Fachgruppe Solaranlagen unter Angabe der Erstbeurteilung eine unabhängige Zweitmeinung einholen. Die Fachgruppe Solaranlagen hat keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis, sondern nimmt eine rein unterstützende Funktion gegenüber den Vollzugsbehörden ein. Ihr kommt auch nicht die Stellung einer unabhängigen Expertenmeinung zu (vgl. § 24 Abs. 1 Bst. d des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [VRPG; SAR 271.200]).

Anfragen aus dem behördlichen Vollzug von Melde- oder Baubewilligungsverfahren von Solaranlagen sind der Fachgruppe Solaranlagen in elektronischer Form zu Verfügung zu stellen.

Die eingegangenen Anfragen werden innert nützlicher Frist von der Fachgruppe Solaranlagen beraten und die Ergebnisse zeitnah den betroffenen Vollzugsbehörden zugestellt.

## 3. Ziel der Fachgruppe

- Fachliche Unterstützung der Vollzugsbehörden bei der Beurteilung von Solaranlagen.
- Die Vollzugsbehörde soll die Möglichkeit haben, eine unabhängige und unverbindliche Zweitmeinung einholen zu können.
- Förderung einer einheitlicheren Auslegung der gesetzlichen Vorgaben unter Wahrung der jeweils individuellen spezifischen Gebäudeanforderungen. Erarbeiten einer gemeinsamen und konsistenten Haltung.
- Der Informations- und Wissenstand der verschiedenen Akteure soll angehoben werden.

## 4. Aufgaben der Fachgruppe Solaranlagen

Die Fachgruppe Solaranlagen unterstützt die kommunalen Vollzugsbehörden mit einer unabhängigen Betrachtung der Erstbeurteilung in Bezug auf das anzuwendende Verfahren (Melde- oder Baubewilligungsverfahren) und/oder in Bezug auf die Gestaltung der Solaranlagen (Architektur, Anordnung – kompakte Flächen, etc.). Hierfür haben Vertreterinnen und Vertreter aus verschiedenen Bereichen Einsitz in der Fachgruppe:

- Vertreterin/Vertreter Gemeinden
- Vertreterin/Vertreter Branche (Architekt & Anlagenbauer)
- Vertreterin/Vertreter Siedlungsentwicklung und Ortsbild
- Vertreterin/Vertreter Abteilung Energie
- Vertreterin/Vertreter Abteilung Landschaft und Gewässer (Nicht ständige Vertretung)

Die Fachgruppe Solaranlagen hat keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis gegenüber den Vollzugsbehörden.

Die Fachgruppe Solaranlagen kann Fallweise weitere Fachpersonen beiziehen.

## **5. Abgrenzung zu anderen Gremien und zu Rechtsverfahren**

Die Fachgruppe steht **ausschliesslich** den kommunalen Vollzugsbehörden (Gemeinderat) für die Beurteilung von Melde- oder Baubewilligungsverfahren von Solaranlagen zur Verfügung. Die Vollzugsbehörde sollen die Möglichkeit haben, eine unabhängige und unverbindliche Zweitmeinung einholen zu können.

Die Fachgruppe erbringt weder Beratungs- noch Ingenieurleistungen gegenüber von Vollzugsbehörden, Architekten, Fachplanern oder Bürgern.

Sie beschränkt sich auf eine reine Beurteilung und nennt allenfalls allgemein gehaltene Verbesserungsvorschläge. Sie nimmt keinesfalls eine Umplanung vor.

Die Fachgruppe Solaranlagen verfügt nicht über eine Entscheidungsbefugnis bzw. Weisungsbefugnis gegenüber den Bauverwaltungen bzw. Gemeinden.

Die Fachgruppe deklariert in jedem Einzelfall deutlich, dass ihre Beurteilung unpräjudiziell ist für die Vollzugsbehörde und für ein allfälliges Rechtsverfahren.

Ihre Beurteilungen sind nicht anfechtbar. Die Vollzugsbehörde legt den Beizug der Fachgruppe offen und gibt den Inhalt der Beurteilung auf Ersuchen den Verfahrensparteien ab.

### **Kontakt**

Daniel Lindemann, Abteilung Energie Kanton Aargau, 062 835 38 47, fg-solaranlagen@ag.ch